

## **B E K A N N T M A C H U N G**

Beschluss des Rates der Gemeinde Kalletal über die Gültigkeit der Wahl der  
Vertretung der Gemeinde Kalletal (Rat) und des  
Bürgermeisters der Gemeinde Kalletal  
vom 13. September 2020

Der Rat der Gemeinde Kalletal hat in seiner Sitzung vom 26. November 2020 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss vom 26. November 2020 die Gültigkeit der Wahl der Vertretung und des Bürgermeisters der Gemeinde Kalletal vom 13. September 2020 gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70) – in der zurzeit gültigen Fassung – beschlossen. Der Beschluss vom 26. November 2020 lautet:

„Da im Vorprüfungsverfahren keine Mängel i. S. von § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) festgestellt wurden, wird die Wahl der Vertretung der Gemeinde Kalletal und des Bürgermeisters der Gemeinde Kalletal vom 13. September 2020 für gültig erklärt.“

Die Entscheidung des Rates der Gemeinde Kalletal vom 26. November 2020 wird hiermit gemäß § 65 Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967) – in der zurzeit gültigen Fassung – öffentlich bekannt gemacht.

Gegen den Beschluss kann gemäß § 41 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage soll den Kläger oder die Klägerin, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.kalletal.de](http://www.kalletal.de) in der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

(Hankemeier)